



Anmeldeformular zur Buchmesse
Eselsohr im Steinhof
Düsseldorfer Landstr. 347, 47259 Duisburg
am Sonntag, 5. September 2021

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 18:00

Bitte schicken Sie uns die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung per Mail an: eselsohr@plattini-verlag.de

(Anmeldungen sind bis zum 30.04.2021 möglich)

Die Anmeldung beinhaltet

- einen Verkaufstisch (160 x 80 cm),
 - optional einen ½ Verkaufstisch,
 - 2 Ausstellerausweise,
 - Eintrag ins Programmheft und die Website.
-
- Zusätzlich kann eine Lesung gebucht werden. Die Anzahl hierzu ist begrenzt!

Firmenname des Ausstellers:

Nachname:

Vorname:

Autorenpsudonym:

Geburtsdatum: *

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail:

Webseite:

Themenschwerpunkt(e):

* Da es sich um eine Verkaufsveranstaltung am Sonntag handelt, muss der Aussteller das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- Ich / wir buchen Tisch(e) á 160 x 80 cm zum Preis von 100,00 EUR inkl. MwSt.
- Ich / wir teilen uns zusammen mit einem anderen Aussteller einen Tisch zum Preis von je 70,00 EUR inkl. MwSt..

Bitte geben Sie den Namen des zweiten Ausstellers an:

Wichtig: Der zweite Aussteller muss ebenfalls das Anmeldeformular ausgefüllt einreichen.

In der Anmeldegebühr sind zwei Ausstellerausweise enthalten.

Ich / wir benötigen zusätzliche Ausstellerausweise zum Preis von 3,00 EUR inkl. MwSt.

Zusätzlich kann eine Lesung von insgesamt 30 Minuten zum Preis von 25,00 EUR inkl. MwSt. gebucht werden.

Bitte geben Sie hier die entsprechenden Daten an:

Autor

Titel des Buches

Genre

Die Lesungen finden im Raum Kreifeltshof sowie im Raum Böckum statt. Die Räume sind über den Innenhof ebenerdig erreichbar.

Bitte beachten Sie, dass die Anzahl der Lesungen begrenzt ist. Sofern die Anzahl der Meldungen die Anzahl der freien Plätze übersteigt, besteht kein Anspruch auf eine Leseinheit.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Mit der Unterschrift gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als gelesen, verstanden und akzeptiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) & Hausordnung

1. Anmeldung zu Veranstaltungen

- a. Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den AGB sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die AGB vollinhaltlich anerkannt.
- b. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern sowie die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter.
- c. Falls der Aussteller eine Leseinheit bucht und die vom Veranstalter angeforderten Informationen diesbezüglich nicht rechtzeitig bekannt gibt, besteht kein Anspruch auf die Durchführung der Leseinheit und bei Nichtstattfinden der Leseinheit erhält der Aussteller das Geld für die Buchung nicht zurück.
- d. Leseinheiten finden nur statt, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden (z.B. in Form einer Rechnung).

2. Zahlung und Stornierung

- a. Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Zugang in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto gutgeschrieben ist. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Tisches. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam.
- b. Bei Stornierung der Anmeldung durch den Aussteller gelten folgende Fristen:

bis 90 Tage vor der Veranstaltung	kostenfrei
bis 60 Tage vor der Veranstaltung	50 % der zu zahlenden Ausstellergebühr
weniger als 60 Tage	100 % der zu zahlenden Ausstellergebühr
- c. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 5 % Zinsen p.a. ab Fälligkeit sowie € 5,- je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Bruttobeträge, sofern nicht anders angegeben.

- d. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt. In diesem Fall schuldet der Aussteller dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der Stornogebühr (siehe oben). Diese ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Platz frei zu verfügen.
- e. Ein vorzeitiger Abbau des Ausstellerstandes ist nur in Absprache mit dem Aussteller zulässig. Sollte ein Aussteller seinen Stand vor Ende der Messe eigenmächtig abbauen, wird ihm vom Veranstalter eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 75,00 EUR inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.
- f. Sollte ein Tisch durch einen einzelnen Aussteller gebucht sein, jedoch durch zwei Aussteller betrieben werden, wird vom Veranstalter eine zusätzliche Gebühr in Höhe der Tischmiete erhoben.
- g. Wenn der Aussteller eine gebuchte Leseinheit storniert, kann der Veranstalter das dafür verrechnete Geld einbehalten.
- h. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordert. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.
- i. Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

3. Durchführung der Veranstaltung

- a. Der Veranstalter zahlt keine Honorare an die vortragenden Autoren.
- b. Die geplante Wiedergabe von Musik oder anderen akustischen Darbietungen ist vor Beginn der Messe vom Veranstalter zu genehmigen. Die notwendigen Aufführungsgenehmigungen sind vom Aussteller einzuholen und nachzuweisen. Die GEMA-Gebühren sind in voller Höhe vom Aussteller zu tragen.

- c. Es ist ausschließlich der Verkauf von Büchern und branchenverwandten Artikeln (auch Merchandising) gestattet. Die Gastronomie darf ausschließlich durch den Veranstalter betrieben werden.
- d. Der Aussteller verkauft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung und inkl. aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Allfällige Strafzahlungen die sich aus dem Nichteinhalten von deutschen Gesetzen und Vorschriften ergeben werden einzig und alleine vom jeweiligen Aussteller bezahlt.
- e. Verkaufsware und/oder Werbemittel sind erst am Tag der Veranstaltung anzuliefern. Früher eintreffende Verkaufsware und/oder Werbemittel werden vom Veranstalter nicht angenommen und auf Kosten des Ausstellers zurückgeschickt.
- f. Der Veranstalter weist dem Aussteller einen Tisch zu. Dieser wird mit der Tischnummer und dem Namen des Ausstellers versehen. Weitergehende Kennzeichnungen des Ausstellers sind durch diesen zu erbringen.
- g. Auf den Wänden hinter den Verkaufstischen und auf allen anderen Wänden beim Veranstaltungsort ist das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen der zur Verfügung gestellten Tische oder der Wände werden in Rechnung gestellt.
- h. Transparente, Schilder und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des zugewiesenen Bereiches nicht ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters angebracht oder verteilt werden. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des zugewiesenen Bereiches ist nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters erlaubt.
- i. Die gesondert bekanntgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Eine Überschreitung der Auf- und Abbauzeit ist ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Tische und die Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- j. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Ausstellungshalle. Die Reinigung der Tische obliegt den Ausstellern.
- k. Der Veranstalter kauft dem Aussteller keine Ware ab, weder vor noch nach der Messe.
- l. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass von ihm zurückgelassene Verkaufsware (und Werbemittel) vom Veranstalter vernichtet werden darf. Die Kosten trägt der Aussteller.
- m. Für den Rücktransport der Verkaufsware und Werbemittel ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.
- n. Der Aussteller kommt für sämtliche Transportkosten seiner Verkaufsware und Werbemittel selbst auf.

4. Haftung und Versicherungsschutz

- a. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder der Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- b. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der Öffnungszeiten bzw. während der Auf- und Abbaueiten obliegt ausschließlich dem Aussteller.
- c. Die Tischgebühr enthält keine Versicherung für die zur Messe mitgebrachten Gegenstände.
- d. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im Programmheft und oder anderen Drucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung etc.).

5. Hausordnung

- a. Das Messegelände ist Privatgelände. Betreiber des Messegeländes ist der Steinhof Duisburg Vermarktungs-UG – haftungsbeschränkt.
- b. Der Betreiber übt neben dem Veranstalter das Hausrecht auf dem Messegelände aus. Insoweit wird auf die im Messegelände geltende Hausordnung verwiesen. Der Veranstalter ist berechtigt ergänzend zur Hausordnung des Betreibers eine veranstaltungsspezifische Hausordnung für einen sicheren Zugang und Ablauf der Veranstaltung zu erlassen.
- c. Den Weisungen des Veranstalters ist von den Ausstellern, deren Angestellten und allen Messebesuchern Folge zu leisten. Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr haben alle anwesenden Personen den gefährdeten Raum sofort zu verlassen.
- d. In den gesamten Räumlichkeiten herrscht absolutes Rauchverbot! Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr und eventuelle Folgekosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

6. Datenschutz

- a. Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert.
Die unternehmens- und personenbezogenen Daten nutzt der Veranstalter insbesondere:
 - i. Zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller,
 - ii. Für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote durch den Veranstalter,
 - iii. Zur Information vor und nach der Veranstaltung.
- b. Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei, schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.
- c. Auf der Messe Eselsohr wird seitens der Veranstalter keine Zensur vorgenommen. Es ist jedoch untersagt, Produkte auszustellen, zu präsentieren und zu bewerben, die seitens der Gesetzgebung der BRD oder vergleichbarer internationaler Rechtsprechung verboten sind.
- d. Jeder Aussteller ist verpflichtet, jugendgefährdende und indizierte Werke der zu schützenden Gruppe nicht zugänglich zu machen.
- e. Über die Zulassung von Darbietungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buchbranche stehen, entscheidet der Veranstalter auf Antrag nach freiem Ermessen.

7. Rechtsstand und Salvatorische Klausel

- a. Es kommt ausschließlich deutsches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Duisburg.
- b. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.